

## Statuten der Grünliberalen Partei Schweiz

Entwurf

an der Gründungsversammlung vom 19.07.2007

### 1. Name und Sitz

Mit dem Namen Grünliberale Partei Schweiz (glp) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist am Ort des Sekretariats.

### 2. Zweck

Die Grünliberalen der Schweiz bezwecken:

- den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen
- die Vertretung von Parteianliegen in Behörden und Öffentlichkeit

### 3. Gliederung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Grünliberalen Schweiz gliedern sich in Kantons-, Bezirks- und Ortsparteien, welche den Parteizweck unterstützen.
- 3.2 Mitglieder der Grünliberalen Schweiz sind die Kantonsparteien. Die Aufnahme oder Gründung von neuen Grünliberalen Kantonalparteien erfordert die Zustimmung zu den Leitlinien, dem politischen Programm der Grünliberalen Schweiz, die Uebernahme des CI/CD der Grünliberalen sowie mindestens ein Jahr im Beobachterstatus. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Beobachter haben ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht.
- 3.3 Wo noch keine Kantonspartei besteht, kann der Vorstand Bezirks- und Ortsparteien bei den Grünliberalen Schweiz aufnehmen. Die Aufnahme erfordert die Zustimmung zum Leitbild, dem politischen Programm der Grünliberalen Schweiz sowie mindestens ein Jahr im Beobachterstatus. Der Vorstand entscheidet provisorisch über Beobachterstatus und Aufnahme sowie eine angemessene Vertretung in den Organen der Grünliberalen Schweiz und stellt z.H. der Delegiertenversammlung Antrag.
- 3.4 Einzelpersonen aus Orten ohne Kantons-, Bezirks- und Ortspartei können ebenfalls den Grünliberalen Schweiz beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme dieser Einzelpersonen. Einzelpersonen haben an der Delegiertenversammlung ein Rede- aber kein Stimmrecht.
- 3.5 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - Durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünliberalen Partei Schweiz erfolgen kann.
  - Bei Einzelmitgliedern durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Er wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
  - Durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

- 3.6 Bei allen Vorstandsentscheidungen im Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Delegiertenversammlung vorbehalten.

#### 4. Mittel und Haftung

- 4.1 Die Mittel setzen sich zusammen aus:

- einem fixen Betrag pro Mitglied einer Mitgliedspartei
- einem fixen Betrag pro Einzelmitglied
- Fraktionsbeiträgen der Mitglieder der Grünliberalen Partei in der Bundesversammlung sowie Mandatabgaben in öffentlichen Ämtern des Bundes
- Spenden und Legaten
- weiteren Einnahmen

- 4.2 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird in einem Reglement festgelegt, welches von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

- 4.3 Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Partei Schweiz haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 5. Organisation

Die Organe der Grünliberalen Partei Schweiz sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

#### 6. Delegiertenversammlung

- 6.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Grünliberalen Partei Schweiz.

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung und Ende Jahr zur Budgetabnahme zusammen.

Ordentliche und Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.

3 Kantonalparteien können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Ausserordentlichen Delegiertenversammlung innerhalb von 2 Monaten verlangen..

Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand; Ergänzungen zur Traktandenliste können von jeder Mitgliedspartei eingebracht werden. Diese müssen mindestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

- 6.2 Delegierte der Grünliberalen Partei Schweiz sind: National- und StänderätInnen der Grünliberalen Partei Schweiz, grünliberale Regierungsräte, Mitglieder des Vorstands der Grünliberalen Partei Schweiz sowie die Vertreter der Mitgliedparteien.

- 6.3 Jede kantonale Mitgliedspartei hat Anspruch auf vier Delegierte. Alle übrigen Mitgliedparteien haben Anspruch auf zwei Delegierte.

- 6.4 Zusätzlich haben sie Anspruch auf einen weiteren Delegierten je 1000 WählerInnen bei den letzten Nationalratswah-

len (subsidiär: bei den letzten Kantonsrats- oder Kommunalwahlen). Die Anzahl WählerInnen ergibt sich aus der Anzahl erzielter Parteistimmen geteilt durch die Anzahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze.

- 6.5 Die Delegierten werden von den Parteien fest gewählt.
- 6.6 Delegiertenversammlung hat, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:
- a) Genehmigung von Parteizielen und -programmen
  - b) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Fassen von Parolen für Abstimmungen, sofern sie der Vorstand nicht beschliessen kann oder will
  - e) Beschlussfassung über die Lancierung von nationalen Initiativen
  - f) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - g) Genehmigung des Beitragsreglements und Genehmigung des Voranschlags
  - h) Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen
  - i) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
  - j) Beschlüsse über weitere Geschäfte

- 6.7 An der Versammlung haben anwesende Delegierte je eine Stimme. Die Vertretung ist unzulässig.

Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Delegierten kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die/der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit bzw. bei geheimen Abstimmungen das Los.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Beschlüsse über Änderung der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden, die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Delegierten. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

## 7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand ist das leitende Organ der Grünliberalen Partei Schweiz. Die Vorstandsmitglieder tragen zu einem freundlichen, offenen Klima bei. Kritik hat konstruktiv und sachlich zu erfolgen. Vorstandsmitglieder, die sich wiederholt destruktiv verhalten, können aus der Sitzung gewiesen werden.
- 7.2 Jede Kantonalpartei hat Anrecht auf ein Vorstandsmitglied. Kantonalparteien der absolut sechs bevölkerungsreichsten Kantone haben Anrecht auf einen zusätzlichen Sitz. Kantonalparteien, auf deren Kantonsgebiet mindestens eine der sechs grössten Städte liegt, haben Anrecht auf einen zusätzlichen Vertreter dieser Stadt. Von Amtes wegen im Vorstand ist das Parteipräsidium sowie die Parteisekretärin der Grünliberalen Partei Schweiz.
- 7.3 Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Delegiertenversammlung vorgenommen werden.
- 7.4 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
- a) Vorbereitung und Einberufung von Delegiertenversammlungen
  - b) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen, sofern zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen
  - c) Abschliessende Beschlussfassung über die Ergreifung eines Referendums, sofern drei Viertel der anwesenden

- oder zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen.
- d) Beschlussfassung über die Mitunterstützung von Initiativen und Referenden
  - e) Wahl des Ausschusses
  - f) Wahl der KassierIn
  - g) Anstellung von ParteisekretärIn gemäss Stellenbeschrieb.
  - h) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
  - i) Koordination von Aktionen sowie der Austausch von Informationen unter den einzelnen Mitgliederparteien
  - j) Erteilung von Aufträgen an Sekretariat, Arbeitsgruppen und Kommissionen
  - k) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschriften der Grünliberalen Partei Schweiz nach aussen
  - l) Erlass eines Finanz- Beitrags- und Abgabenreglements
  - m) Ergreifung aller notwendiger Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks

## 8. Ausschuss

- 8.1 Der Ausschuss ist die Geschäftsleitung der Grünliberalen Partei Schweiz.
- 8.2 Von Amtes wegen gehören dem Ausschuss an: Das Parteipräsidium, Grünliberale National- und Ständeräte oder das Fraktionspräsidium der Grünliberalen sowie der oder die Parteisekretärin mit beratender Stimme. Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vorstandes in den Ausschuss delegieren.
- 8.3 Der Ausschuss vertritt die Partei nach aussen, führt die laufenden Geschäfte, überwacht und koordiniert die administrativen und finanziellen Belange der Partei, erarbeitet und verabschiedet Stellungnahmen zu Handen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung und nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen.
- 8.4 Der Ausschuss kann von den Mitgliedparteien Informationen über wichtige kantonale oder kommunale Angelegenheiten anfordern.

## 9. Arbeitsgruppen

- 9.1 Die Arbeitsgruppen erarbeiten zu einem bestimmten Sachthema die Grundlagen der Grünliberalen. Sie unterstützen in vorbereitender Weise die Entscheidungen der Grünliberalen Parteien und der Grünliberalen Vertreter in den Räten. Sie erarbeiten Vernehmlassungen sowie andere Stellungnahmen.
- 9.2 Die Arbeitsgruppen haben keine Entscheidungskompetenz, aber das Recht Anträge dem Vorstand oder dem Ausschuss zu unterbreiten.
- 9.3 Der Vorstand bestimmt den Leiter der Arbeitsgruppe; ansonsten organisieren sich die Arbeitsgruppen selber.
- 9.4 Sie arbeiten in enger Koordination mit kantonalen Arbeitsgruppen.

## 10. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19.07.2007 genehmigt.

Das Interimspräsidium: Martin Bäumle